

| | | |
|------|---|---------|
| 1970 | Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1970 | Nr. 102 |
|------|---|---------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 10. 70 | Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung Bundesgesetzbl. III 751-7 | 1517 |
| 29. 10. 70 | Neufassung der Atomanlagen-Verordnung Bundesgesetzbl. III 751-7 | 1518 |
| 10. 11. 70 | Verordnung zur Änderung der Deckungsvorsorge-Verordnung Bundesgesetzbl. III 751-6 | 1520 |
| 10. 11. 70 | Neufassung der Deckungsvorsorge-Verordnung Bundesgesetzbl. III 751-6 | 1523 |

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung

Vom 29. Oktober 1970

Auf Grund des § 7 a Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 sowie des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 310), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung vom 25. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes“ durch die Worte „auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes oder eines Vorbescheides nach § 7 a des Atomgesetzes“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden nach den Eingangsworten „Dem Antrag“ die Worte „auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes“ eingefügt;
- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 2; in Halbsatz 1 dieser Vorschrift werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt;
- d) es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wird zu einer Frage, von der die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes abhängt, ein Vorbescheid beantragt (§ 7 a des Atomgesetzes), so sind dem Antrag die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen beizufügen, soweit sie für die Entscheidung der Frage erforderlich sind.“;

- e) in Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen“ durch die Worte „Unterlagen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„darauf hinweisen, daß und wo der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheides und die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Genehmigungsantrag und die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen“ durch die Worte „Der Antrag und die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen“ ersetzt;
- c) in Absatz 5 wird das Wort „Genehmigungsantrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird den Wortlaut der Atomanlagen-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1970

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
(Atomanlagen-Verordnung)**

Vom 29. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1517) wird nachstehend der Wortlaut der Atomanlagen-Verordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 25. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 208) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, des § 7 a Abs. 2 sowie des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) erlassen worden.

Bonn, den 29. Oktober 1970

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

**Verordnung
über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
(Atomanlagen-Verordnung)**

§ 1

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes oder eines Vorbescheides nach § 7 a des Atomgesetzes ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde des Landes zu stellen, in dem die Anlage errichtet werden soll oder sich befindet (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes).

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. erläuternde Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen;
2. ein Sicherheitsbericht, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung

von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Atomgesetzes darlegt;

3. Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes);
4. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes).

Wird beantragt, zunächst nur die Errichtung der Anlage zu genehmigen, oder ist der Antrag in anderer Weise eingeschränkt (Antrag auf Teilgenehmigung), so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der beantragten Teilgenehmigung gemacht wer-

den, wenn den Erfordernissen des Satzes 1 im übrigen durch vorläufige Angaben genügt wird; diese müssen ein vorläufiges Gesamturteil über die Anlage und ihren Betrieb ermöglichen.

(3) Wird zu einer Frage, von der die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes abhängt, ein Vorbescheid beantragt (§ 7 a des Atomgesetzes), so sind dem Antrag die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen beizufügen, soweit sie für die Entscheidung der Frage erforderlich sind.

(4) Die Genehmigungsbehörde bestimmt, wie viele Mehrfertigungen des Antrags und der Unterlagen vorzulegen sind.

(5) Soweit Unterlagen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, sind sie entsprechend zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß jedoch, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den gemäß § 2 Abs. 3 zur Einsicht auszulegenden Unterlagen soweit umschrieben sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(6) Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen der Absätze 2 oder 3 oder des Absatzes 5 Satz 2, so fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen oder im Falle des Absatzes 5 Satz 2 glaubhaft zu machen, daß dies ohne Preisgabe des Geheimnisses nicht möglich ist. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, so ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 2

Bekanntmachung und Auslegung

(1) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und in einer im Bereich des Standorts der Anlage verbreiteten Tageszeitung bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß

1. darauf hinweisen, daß und wo der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheides und die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu auffordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle vorzubringen, und zwar binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe des Veröffentlichungsblattes (Absatz 1 Satz 1) folgenden Tag an gerechnet; dabei ist auf die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 hinzuweisen;
3. einen Erörterungstermin bestimmen und darauf hinweisen, daß die erhobenen Einwendungen in dem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

(3) Der Antrag und die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen sind während des Laufs der Frist,

binnen deren Einwendungen erhoben werden können (Absatz 2 Nr. 2), zur Einsicht auszulegen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 gekennzeichnet sind oder soweit der Auslegung strafrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die nicht dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dienen.

(4) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,

1. bereits früher eine den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

(5) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann ferner abgesehen werden, wenn der Antrag eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betrifft, mit der ein Schiff ausgerüstet wird oder ausgerüstet ist.

§ 3

Einwendungen

(1) Durch Ablauf der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Die übrigen Einwendungen sind mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern; dies gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 4 oder 5 die Bekanntmachung und Auslegung unterbleibt.

§ 4

Sachprüfung und Bescheid

(1) Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau- und Wasserrechts.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller und den Personen zuzustellen, die Einwendungen erhoben haben.

§ 5

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung
zur Änderung der Deckungsvorsorge-Verordnung
Vom 10. November 1970**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Deckungsvorsorge-Verordnung vom 22. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Deckungsvorsorge in Fällen, bei denen eine Haftung nach § 25 des Atomgesetzes in Betracht kommt“.

2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen)“ durch die Worte „Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 des Atomgesetzes in Betracht kommt,“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „für Atomanlagen“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Zusammenhang mit der Anlage für deren Inhaber“ durch die Worte „für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten“ ersetzt;
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die für Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 1 des Atomgesetzes zu erbringende Deckungsvorsorge braucht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen zu erstrecken, die sich in den Fällen des § 25 Abs. 2 des Atomgesetzes bei der Beförderung von Kernbrennstoffen

ergeben. Dasselbe gilt für Schadensersatzverpflichtungen, die sich bei einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung ergeben, sofern die Genehmigung der Anlage die Einrichtung oder Handlung nicht umfaßt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Regeldeckungssumme“ durch das Wort „Deckungssumme“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen;
- c) in Absatz 3 werden nach den Eingangsworten „Der Besiedlungsfaktor“ die Worte „für ortsfeste Reaktoren“ eingefügt;
- d) es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Besiedlungsfaktor für ortsveränderliche Reaktoren beträgt 2.

(5) Die Deckungssumme ist nach § 7 Abs. 1 zu bestimmen, sofern eine Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 auf Grund der Menge der zur Verwendung in der Anlage genehmigten Kernbrennstoffe einen höheren Wert als eine Berechnung der Regeldeckungssumme nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Deckungssumme in anderen Fällen, bei denen eine Haftung nach § 25 des Atomgesetzes in Betracht kommt

- (1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter

Kernbrennstoffe sowie bei Fabrikationsanlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen ist die Deckungssumme nach den §§ 11, 13 und 14 festzusetzen.

(2) Für die in § 5 Abs. 4 genannten Schadensersatzverpflichtungen, die sich bei der Beförderung von Kernbrennstoffen oder einer dem Betrieb einer Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung ergeben, ist die Deckungssumme nach den §§ 11 bis 14 festzusetzen."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entstehen, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5, im Zusammenhang mit einem Reaktor Gefahren, die bei der Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 6 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, so ist die Deckungssumme entsprechend höher festzusetzen.“;

b) in Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Regeldeckungssumme“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“;

c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 oder 7 in Verbindung mit Absatz 1“ durch die Worte „den §§ 6 oder 7 Abs. 1 oder aus Absatz 1“ ersetzt;

d) in Absatz 3 werden die Worte „Atomanlagen“ durch „Anlagen“ und die Worte „§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 12“ durch „§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4, § 12“ ersetzt;

e) in Absatz 4 werden die Worte „§ 7 Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Deckungsvorsorge in sonstigen Fällen“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe“ gestrichen;

b) in Absatz 1 werden in Nummer 2 die Worte „im Falle der Beförderung die Leute des Beförderers im Sinne des § 35 Abs. 1 des Atomgesetzes“ gestrichen; das Komma nach dem Wort „können“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Falle der Beförderung auch die Personen, die neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben

oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Bei Kernbrennstoffen beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die genehmigte Kernbrennstoffmenge 1 Kilogramm nicht übersteigt. Die Regeldeckungssumme erhöht sich für jedes weitere angefangene Kilogramm bis insgesamt 100 Kilogramm um je 100 000 Deutsche Mark, für jede weiteren angefangenen 10 Kilogramm bis insgesamt 1000 Kilogramm um je 200 000 Deutsche Mark und für jede weiteren angefangenen 20 Kilogramm um je 300 000 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark.

(2) Bei der Berechnung der Kernbrennstoffmenge sind nur die Gewichtsanteile von Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen sind die vor der Bestrahlung vorhandenen Gewichtsanteile dieser Stoffe maßgeblich, soweit sich hieraus eine höhere Regeldeckungssumme ergibt.

(3) Die Regeldeckungssumme ist nach § 12 zu bestimmen, soweit nach dieser Vorschrift auf Grund der Aktivität der genehmigten Kernbrennstoffe ein höherer Wert als nach den Absätzen 1 und 2 festzusetzen ist; dies gilt nicht für bestrahlte Kernbrennstoffe.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte, die Ermäßigung höchstens zwei Drittel der Regeldeckungssumme.“;

b) es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit bei bestrahlten Kernbrennstoffen eine weitere Erhöhung angemessen ist, ist die Deckungssumme bis zum Siebeneinhalbfachen der Regeldeckungssumme zu erhöhen; hierbei darf der Betrag von 7,5 Millionen Deutsche Mark nicht überschritten werden.“;

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. § 15 wird gestrichen.

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 7 des Atomgesetzes die Höhe der Aufwendungen für die Deckungsvorsorge mitzuteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verfahren zur erstmaligen oder erneuten Festsetzung der Deckungsvorsorge (§ 13 Abs. 1 des Atomgesetzes). Soweit die Deckungsvorsorge bei Inkrafttreten der Verordnung bereits festgesetzt ist, hat die Verwaltungsbehörde die Festsetzung auf Antrag des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Deckungsvor-

sorge-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz
(Deckungsvorsorge-Verordnung)

Vom 10. November 1970

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Deckungsvorsorge-Verordnung vom 10. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1520) wird nachstehend der Wortlaut der Deckungsvorsorge-Verordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 13 Abs. 3, des § 11 Abs. 2 sowie des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) erlassen worden.

Bonn, den 10. November 1970

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Verordnung
über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz
(Deckungsvorsorge-Verordnung)

Erster Abschnitt
Deckungsvorsorge in Fällen,
bei denen eine Haftung nach § 25
des Atomgesetzes in Betracht kommt

§ 1

Arten der Deckungsvorsorge

Die Deckungsvorsorge kann für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 des Atomgesetzes in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung (§ 15 des Atomgesetzes), durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung

eines Dritten (§ 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) oder in anderer Weise (§ 16 Abs. 2 des Atomgesetzes) erbracht werden. Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, daß mehrere Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und die Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie

bei einem im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen wird.

(2) Der Versicherungsvertrag muß zugunsten des Bundes die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Genehmigungsbehörde jede Änderung des Vertrages und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.

§ 3

Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung

Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dritte, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Deckungsvorsorge in anderer Weise

In anderer Weise kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn dadurch gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen sowie die sich aus § 16 Abs. 2 des Atomgesetzes ergebende Eintrittspflicht zu erfüllen.

§ 5

Umfang der Deckungsvorsorge

- (1) Die Deckungsvorsorge muß sich erstrecken
- auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes, die sich für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder für eine in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannte Person infolge von Wirkungen der in § 25 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben und die nicht Schäden der in § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Art betreffen;
 - auf diejenigen Verpflichtungen, die sich gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 2 des Atomgesetzes für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten daraus ergeben, daß der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, obwohl eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge vorhanden ist.
- (2) Die Deckungsvorsorge darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und die Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes nicht unangemessen beeinträchtigen.

(4) Die für Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 1 des Atomgesetzes zu erbringende Deckungsvorsorge braucht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen zu erstrecken, die sich in den Fällen des § 25 Abs. 2 des Atomgesetzes bei der Beförderung von Kernbrennstoffen ergeben. Dasselbe gilt für Schadensersatzverpflichtungen, die sich bei einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung ergeben, sofern die Genehmigung der Anlage die Einrichtung oder Handlung nicht umfaßt.

§ 6

Deckungssumme bei Reaktoren

(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) ist bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Reaktoren) von einer für den Regelfall festzusetzenden Deckungssumme (Regeldeckungssumme) auszugehen, die sich daraus ergibt, daß ein von der Höchstleistung des Reaktors abhängiger Betrag (Grundbetrag) mit einem von der Besiedlungsdichte im Umkreis des Reaktors abhängigen Faktor (Besiedlungsfaktor) vervielfacht wird. Höchstleistung ist die thermische Dauerleistung, mit welcher der Reaktor auf Grund der Genehmigung betrieben werden darf.

(2) Der Grundbetrag ist bei Reaktoren mit einer Höchstleistung

| | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| bis 10 Kilowatt | 1 Million Deutsche Mark |
| über 10 Kilowatt bis 1 Megawatt | 1,25 Millionen Deutsche Mark |
| über 1 Megawatt bis 10 Megawatt | 1,5 Millionen Deutsche Mark |
| über 10 Megawatt bis 20 Megawatt | 2 Millionen Deutsche Mark. |

Bei einer Höchstleistung über 20 Megawatt bis 400 Megawatt ist der Grundbetrag 100 Deutsche Mark je Kilowatt. Bei einer Höchstleistung über 400 Megawatt ist der Grundbetrag 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Besiedlungsfaktor für ortsfeste Reaktoren wird wie folgt errechnet:

- Es wird ein Kreis um den Reaktor bestimmt, dessen Halbmesser in Kilometern das 1,6fache der Quadratwurzel aus der in Megawatt ausgedrückten Höchstleistung ist.
- Es wird die Bevölkerung jedes in dem Kreis liegenden Siedlungsgebietes ermittelt oder, sofern dies unverhältnismäßig schwierig wäre, geschätzt. Sodann wird jede der Bevölkerungszahlen durch eine Zahl geteilt, die gleich ist dem Quadrat der Entfernung in Kilometern zwischen dem Reaktor und dem geschätzten Mittelpunkt des Siedlungsgebietes. Entsprechendes gilt für Hauptverkehrswege, Großbetriebe, Sportstätten und ähnliche Anlagen, soweit sich in ihnen wenig-

stens zeitweise eine besonders große Zahl von Menschen ansammelt, die nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 hinreichend berücksichtigt ist.

3. Die nach Nummer 2 ermittelten Zahlen werden zusammengezählt. Der Besiedlungsfaktor beträgt bei einer Summe

| | | |
|----------------|--------|-----|
| bis | 750 | 1 |
| über 750 bis | 1 500 | 1,1 |
| über 1 500 bis | 3 000 | 1,2 |
| über 3 000 bis | 4 000 | 1,3 |
| über 4 000 bis | 5 000 | 1,4 |
| über 5 000 bis | 6 000 | 1,5 |
| über 6 000 bis | 7 000 | 1,6 |
| über 7 000 bis | 8 000 | 1,7 |
| über 8 000 bis | 9 000 | 1,8 |
| über 9 000 bis | 10 000 | 1,9 |
| über | 10 000 | 2. |

(4) Der Besiedlungsfaktor für ortsveränderliche Reaktoren beträgt 2.

(5) Die Deckungssumme ist nach § 7 Abs. 1 zu bestimmen, sofern eine Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 auf Grund der Menge der zur Verwendung in der Anlage genehmigten Kernbrennstoffe einen höheren Wert als eine Berechnung der Regeldeckungssumme nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt.

§ 7

Deckungssumme in anderen Fällen, bei denen eine Haftung nach § 25 des Atomgesetzes in Betracht kommt

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei Fabrikationsanlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen ist die Deckungssumme nach den §§ 11, 13 und 14 festzusetzen.

(2) Für die in § 5 Abs. 4 genannten Schadensersatzverpflichtungen, die sich bei der Beförderung von Kernbrennstoffen oder einer dem Betrieb einer Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung ergeben, ist die Deckungssumme nach den §§ 11 bis 14 festzusetzen.

§ 8

Erhöhung oder Ermäßigung

(1) Entstehen, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5, im Zusammenhang mit einem Reaktor Gefahren, die bei der Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 6 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, so ist die Deckungssumme entsprechend höher festzusetzen. Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die sich aus den §§ 6 oder 7 Abs. 1 oder aus Absatz 1 ergebende Deckungssumme ist zu ermäßigen, soweit es der in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes genannte Förderungszweck auch unter Berücksichtigung der Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes ge-

bietet, die Beschaffung der Deckungsvorsorge durch diese Maßnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei darf die höchste zu zumutbaren und angemessenen Aufwendungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes) auf dem inländischen Versicherungsmarkt erhältliche Versicherungssumme nur dann unterschritten werden, wenn dies der Förderung eines für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie besonders bedeutsamen Vorhabens dient.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 2 beträgt bei Reaktoren höchstens vier Fünftel des Grundbetrages, bei anderen Anlagen höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme oder, soweit diese nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4, § 12 durch einen Rahmen bestimmt ist, höchstens die Hälfte des niedrigsten Betrages des Rahmens.

(4) Die Deckungssumme beträgt außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 mindestens 500 000 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Deckungsvorsorge in sonstigen Fällen

§ 9

Pflichtversicherung

(1) Die sonst nach dem Atomgesetz oder der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) zu treffende Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung zu erbringen. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung befreien, wenn der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete nachweist,

1. daß gewährleistet ist, daß er, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen, und
2. daß er oder ein Dritter sich verpflichtet hat, für diejenigen Personen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in die Haftpflichtversicherung einzuschließen wären, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach dieser Verordnung ausreichenden Haftpflichtversicherung, und daß er oder der Dritte, solange mit einer Inanspruchnahme hieraus gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, diese Verpflichtung zu erfüllen.

§ 10

Umfang der Deckungsvorsorge

(1) Die Haftpflichtversicherung muß sich auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes erstrecken, die sich im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit infolge von Wirkungen eines Kernspaltungsvorganges oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ergeben

1. für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten;

2. für die von ihm zu einer Verrichtung bestellten Personen, denen im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen entstehen können;
3. im Falle der Beförderung auch für die Personen, die neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

(2) Die Haftpflichtversicherung darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind zulässig, soweit sie keinen Einfluß auf die Leistungspflicht des Versicherers in Ansehung geschädigter Dritter haben. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Eigenart der Haftpflichtversicherung gerechtfertigt und mit einer dem Schutz der Gesamtheit möglicher Geschädigter dienenden Pflichtversicherung vereinbar sind.

(4) In die Haftpflichtversicherung dürfen bis zur festgesetzten Höhe keine Schadensersatzverpflichtungen eingeschlossen werden, die sich für einen Arzt oder Zahnarzt oder dessen Dienstherrn oder Arbeitgeber daraus ergeben, daß Personen infolge einer von dem Arzt oder Zahnarzt oder unter dessen Aufsicht an ihnen durchgeführten Untersuchung oder Behandlung geschädigt werden.

§ 11

Regeldeckungssumme bei Kernbrennstoffen

(1) Bei Kernbrennstoffen beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die genehmigte Kernbrennstoffmenge 1 Kilogramm nicht übersteigt. Die Regeldeckungssumme erhöht sich für jedes weitere angefangene Kilogramm bis insgesamt 100 Kilogramm um je 100 000 Deutsche Mark, für jede weiteren angefangenen 10 Kilogramm bis insgesamt 1000 Kilogramm um je 200 000 Deutsche Mark und für jede weiteren angefangenen 20 Kilogramm um je 300 000 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark.

(2) Bei der Berechnung der Kernbrennstoffmenge sind nur die Gewichtsanteile von Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen sind die vor der Bestrahlung vorhandenen Gewichtsanteile dieser Stoffe maßgeblich, soweit sich hieraus eine höhere Regeldeckungssumme ergibt.

(3) Die Regeldeckungssumme ist nach § 12 zu bestimmen, soweit nach dieser Vorschrift auf Grund der Aktivität der genehmigten Kernbrennstoffe ein höherer Wert als nach den Absätzen 1 und 2 festzusetzen ist; dies gilt nicht für bestrahlte Kernbrennstoffe.

(4) Können wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so sind die Kernbrennstoffe hinsichtlich der Festsetzung der Deckungssumme

wie sonstige radioaktive Stoffe zu behandeln. Dies gilt nicht für bestrahlte Kernbrennstoffe.

§ 12

Regeldeckungssumme bei sonstigen radioaktiven Stoffen

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung) beträgt die Regeldeckungssumme

1. für umschlossene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität

| | |
|--|-------------------------------------|
| bis zum 10^3 fachen der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Werte (Aktivitätsfreigrenzen) | 100 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^3 fachen bis zum 10^4 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 200 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^4 fachen bis zum 10^5 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^5 fachen bis zum 10^6 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark |
| über dem 10^6 fachen bis zum 10^{10} fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 1 bis 2 Millionen Deutsche Mark |
| über dem 10^{10} fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 2 bis 5 Millionen Deutsche Mark; |
 2. für offene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität

| | |
|---|-------------------------------------|
| bis zum 10^3 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 100 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^3 fachen bis zum 10^4 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 200 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^4 fachen bis zum 10^6 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark |
| über dem 10^6 fachen bis zum 10^7 fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark |
| über dem 10^7 fachen bis zum 10^{10} fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 1 bis 2 Millionen Deutsche Mark |
| über dem 10^{10} fachen der Aktivitätsfreigrenzen | 2 bis 5 Millionen Deutsche Mark; |
- jedoch beträgt die Regeldeckungssumme bei Stoffen, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen höchstens das 10^3 fache der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Werte (Konzentrationsfreigrenzen) erreicht, vorbehaltlich des Absatzes 3 100 000 Deutsche Mark.

(2) Werden umschlossene radioaktive Stoffe zu Heilzwecken in Geräten mit Dauereinrichtungen für den Strahlenschutz, die den Anforderungen des § 26 der Ersten Strahlenschutzverordnung entsprechen, verwendet, so beträgt die Regeldeckungssumme abweichend von Absatz 1 Nr. 1, auch wenn die Radioaktivität mehr als das 10⁸fache, höchstens jedoch das 10⁹fache der Aktivitätsfreigrenzen erreicht, 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark.

(3) Ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen darauf gerichtet, daß diese in die Luft, das Wasser, den Boden oder den Bewuchs gelangen, ohne daß die weitere Verbreitung verhindert werden kann, so beträgt die Regeldeckungssumme abweichend von Absatz 1 Nr. 2 bei einer Radioaktivität oder Konzentration an radioaktiven Stoffen

| | |
|---|-----------------------------------|
| bis zum 10 ³ fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen | 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark |
|---|-----------------------------------|

| | |
|---|-------------------------------------|
| über dem 10 ³ fachen bis zum 10 ⁵ fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen | 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark |
|---|-------------------------------------|

| | |
|--|---------------------------------|
| über dem 10 ⁵ fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen | 1 bis 5 Millionen Deutsche Mark |
|--|---------------------------------|

(4) Für die Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall

(1) Soweit in § 12 die Regeldeckungssumme durch einen Rahmen bestimmt ist, ist die Deckungssumme vorbehaltlich des Absatzes 2 auf den Betrag innerhalb des Rahmens festzusetzen, der nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist.

(2) Ist die sich aus den §§ 11 oder 12 ergebende Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles nicht angemessen, so ist die Deckungssumme entsprechend höher oder niedriger festzusetzen. Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte, die Ermäßigung höchstens zwei Drittel der Regeldeckungssumme. Soweit bei bestrahlten Kernbrennstoffen eine weitere Erhöhung angemessen ist, ist die Deckungssumme bis zum Siebeneinhalbfachen der Regeldeckungssumme zu erhöhen; hierbei darf der Betrag von 7,5 Millionen Deutsche Mark nicht überschritten werden. Ist ein Rahmen gegeben, so gilt bei einer Erhöhung der höchste, bei einer Ermäßigung der niedrigste Betrag des Rahmens als Regeldeckungssumme.

(3) Bei der Prüfung, welche Deckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß andere Personen als der Inhaber der Genehmigung und seine Beschäftigten oder andere als dem Betrieb zugehörige Sachgüter der Wirkung der Stoffe ausgesetzt werden;

2. welches Ausmaß an Sicherheit durch Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen erreicht wird;
3. welche Dauer der Gefährdung insbesondere mit Rücksicht auf die Halbwertszeit der Radioaktivität der Stoffe anzunehmen ist;
4. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß die Stoffe verbreitet werden, insbesondere in Form von Staub, Flüssigkeit oder Gas;
5. ob und in welchem Umfang die meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse die Gefährlichkeit beeinflussen.

(4) Können auch ohne eine Schutzeinrichtung oder Verpackung Schäden weder auf Grund von Kernspaltungsvorgängen noch auf Grund von Strahlungswirkungen eintreten, so ist von der Festsetzung einer Deckungsvorsorge abzusehen.

§ 14

Deckungssumme bei mehrfachem Umgang

(1) Geht der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete auf Grund einer oder verschiedener Genehmigungen mit mehreren Stoffen oder mit mehreren Teilmengen eines Stoffes um, so ist für jeden Stoff oder jede Teilmenge nur die jeweils in Frage kommende Deckungssumme festzusetzen.

(2) Es ist jedoch eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen, wenn ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, daß die mehreren Stoffe oder Teilmengen als ähnlich gefährlich angesehen werden müssen wie ein einziger Stoff, dessen Radioaktivität oder Menge der Gesamtaktivität oder Gesamtmenge der Stoffe oder Teilmengen entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtdeckungssumme ist bei umschlossenen und bei offenen radioaktiven Stoffen jeweils von der Gesamtaktivität, ausgedrückt im Vielfachen der Aktivitätsfreigrenzen, bei Kernbrennstoffen, für die sich die Regeldeckungssumme nach § 11 Abs. 1 bemißt, von der Gesamtmenge auszugehen. Wird mit Stoffen umgegangen, die verschiedenen der in Satz 1 genannten drei Gruppen angehören, so sind die für jede dieser Gruppen getrennt ermittelten Deckungssummen zusammenzurechnen; jedoch darf für die beiden Gruppen der umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffe insgesamt keine höhere als diejenige Deckungssumme angesetzt werden, die sich ergeben würde, wenn die gesamten Stoffe offene radioaktive Stoffe wären.

(4) Für die Beförderung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

(weggefallen)

Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Abrundung der Deckungssumme

(1) Die Deckungssumme ist auf volle 100 000 Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Ergibt sich aus den Vorschriften über die Deckungssumme ein Zwischenbetrag unter 50 000 Deutsche Mark, so ist nach unten abzurunden; im übrigen ist nach oben abzurunden.

§ 17

Nachweis der Deckungsvorsorge; Mitteilungen und Anzeigen

(1) Die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 7 des Atomgesetzes die Höhe der Aufwendungen für die Deckungsvorsorge mitzuteilen.

(2) Die Genehmigungsbehörde muß den Versicherer oder den Dritten, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, von der Erteilung und vom Widerruf der Genehmigung unterrichten.

(3) Wer Ansprüche geltend machen will, für deren Befriedigung die Deckungsvorsorge in Betracht kommt, kann von der Genehmigungsbehörde verlangen, daß sie ihm Namen und Anschrift des Versicherers oder des Dritten bekanntgibt, der sich zur Freistellung oder Gewährleistung verpflichtet hat.

(4) Zuständige Stelle für die Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des sonstigen Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages (§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) ist die Genehmigungsbehörde. Kennt der Versicherer oder der zur Freistellung oder zur Gewährleistung verpflichtete Dritte die zuständige Genehmigungsbehörde nicht, so genügt die Anzeige bei derjenigen Behörde, die ihn nach Absatz 2 von der Erteilung der Genehmigung unterrichtet hat.

§ 18

Auflagen im Genehmigungsbescheid

Im Genehmigungsbescheid ist dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten aufzuerlegen,

1. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorzunehmen,
2. jede ohne sein Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung des Bundes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden,
3. der Genehmigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, daß die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und daß die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und
4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert oder, wenn die Minderung mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt, um mehr als 10 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 19

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.